

Tagesordnung

Inhalt:

Seite:

Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	2
2 Verabschiedung der Niederschrift der 3. Vollversammlung	2
3 Stellungnahme zur Änderung der AwSV	2
4 Sonstiges	2
4.1 ROTEX-Entnahmesystem	2
4.2 Unabhängigkeit des Sachverständigen	3
4.3 Einheitliche Mängelbeschreibung und Mängelkennziffern	3
4.4 Befragung durch DESTATIS	3
4.5 Eigenverbrauchstankstellen	3
4.6 Fachbetriebe	4
4.7 wP bei Schutzrohren von Hydraulikaufzügen	4
4.8 MVV TB	4
5 Ort und Termin der nächsten Sitzung	5
Der Vorsitzende	5
gez. Dr. Dinkler	5
Teilnehmerliste	6

N i e d e r s c h r i f t
über die
6. Sitzung des Koordinierungskreises
der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 24. Januar 2020 in Duisburg

1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung
Beratungsunterlage: N5 KOORD, KOK 19-014

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. KOK 19-014 rev 2 angenommen.

Die Niederschrift wird in der Fassung der Rev. 1 angenommen.

2 Verabschiedung der Niederschrift der 3. Vollversammlung
Beratungsunterlage: Dok. KOK 19-012

Die Niederschrift der 3. Vollversammlung wird in der Fassung der Rev. 1 angenommen.

3 Stellungnahme zur Änderung der AwSV
Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 19-018, KOK 19-015, KOK 20-002

Der Koordinierungskreis diskutiert den Entwurf einer Änderungsverordnung zur AwSV und erarbeitet eine Stellungnahme (s. Dok. VV-SVO 20-002).

4 Sonstiges
4.1 ROTEX-Entnahmesystem
Beratungsunterlagen: Dok. KOK 20-001

Herr Wachsmann berichtet, dass von der Firma Rotex ein Verteilersystem für bestimmte Tanks entwickelt wurde, dass nicht von der abZ der Tanks erfasst ist und

keine eigene abZ besitzt. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass bis zum Vorliegen einer abZ für das Verteilersystem, die angeblich in Arbeit ist, bei dessen Vorfinden ein erheblicher Ordnungsmangel vorliegt. Als Frist zur Nachprüfung soll die Zeit bis zum Vorliegen der abZ empfohlen werden, da in ihr evtl. konkrete Vorgaben für die Montage und Prüfung enthalten sind. Die Vollversammlung soll entsprechend informiert werden.

4.2 Unabhängigkeit des Sachverständigen

Frau Eigelshofen berichtet, dass die Formulierung von § 53 Abs. 1 Nr. 2 sich auch auf die Unabhängigkeit bei der Erstellung von Gutachten, nicht nur auf die Anlagenprüfung bezieht. Generell ist bei der Bestellung von SV darauf zu achten, dass die SV unabhängig sind, siehe auch Anerkennungsmerkblatt 3.2.2.2. Eine Bestellung von Sachverständigen entgegen § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AwSV stellt gemäß § 65 Nr. 24 AwSV i. V. m. § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Bei der internen Überwachungsregelung ist auch die Kontrolle der Unabhängigkeit vorgesehen, Anerkennungsmerkblatt Anlage 7A Nr. II 1. Kontrollen

4.3 Einheitliche Mängelbeschreibung und Mängelkennziffern

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass Hessen plant, eine Anhörung zu neuen, für in Hessen tätige SVO verbindliche Mängelkennziffern und Mängelbeschreibungen durchzuführen. Er hat im BLAK wiederholt darauf hingewiesen, dass bei Verwendung der einheitlichen Schnittstelle (s. Änderungsentwurf zur AwSV lfd. Nr. 27 a)) sowohl die Schnittstelle als auch die evtl. erforderlichen Mängelkennziffern und Mängelbeschreibungen bundeseinheitlich sein müssen, um einen unnötigen Aufwand zu vermeiden. Ob, wann und wie die einheitliche Schnittstelle aufgebaut wird, ist zurzeit noch offen.

4.4 Befragung durch DESTATIS

Zu diesem TOP begrüßt der KOK Frau Larjow und Frau Bleif von DESTATIS, die im Auftrag des Normenkontrollrates eine Ermittlung des gegenüber den VAWS durch die Einführung der AwSV entstandenen Erfüllungsaufwands durchführen. DESTATIS bittet um die Teilnahme von Vertretern der SVO an einer entsprechenden Befragung.

4.5 Eigenverbrauchstankstellen

- Dichtheitsnachweis Abfüllfläche
- E-Fuel WGK 1

Herr Zimmer stellt die Frage nach dem Sachstand zur Fugenumläufigkeit bei Abfüllflächen aus FD-Beton an Tankstellen. Herr Dr. Dinkler berichtet aus dem BLAK, dass dieser aufgrund der vorgestellten Ergebnisse des DGMK 822-Projektes derzeit keinen Anlass sieht, bei Abfüllflächen von Tankstellen Vorgaben zur Fugenumläufigkeit von Otto- und Dieselmotoren zu machen. Im wasserrechtlichen Vollzug der Länder seien im Regelfall diesbezügliche Auflagen, Nachweise oder Anordnungen nicht erforderlich.

Herr Homér berichtet von einem Betreiber, der ein E-Fuel der WGK 1 an einer Eigenverbrauchstankstelle einsetzen will. Er stellt die Frage, welche Anforderungen zu stellen sind. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass die Anforderungen der TRwS 781 zu berücksichtigen sind. Dabei sind die speziellen Eigenschaften des E-Fuels (z. B. Eindringverhalten in Beton, Wechselwirkung mit Leichtflüssigkeitsabscheidern) speziell für das E-Fuel zu bewerten.

4.6 Fachbetriebe

Herr Zimmer stellt die Frage nach der Fachbetriebspflicht für eine hydraulische Aufzugsanlage, die auf ein allgemein wassergefährdendes Bio-Hydrauliköl umgestellt wurde. Nach Diskussion verweist der Kok auf § 13 Abs. 1 Satz 1 AwSV, nach dem die Fachbetriebspflicht nur dann für Anlagen, in denen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen umgegangen wird, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Stoffe in ein oberirdisches Gewässer gelangen können.

Herr Faul stellt die Frage, ob die Fachbetriebspflicht für das innen nur für Behälter oder auch für z. B. Auffangräume gilt. Nach Diskussion stellt der KOK fest, dass dies primär für die Innereinigung von Behältern gilt.

Außerdem berichtet Herr Faul, dass durch den teilweisen Entfall der Meisterpflicht und den festzustellenden Mangel an Meistern immer häufiger Probleme mit der nach AwSV erforderlichen alternativen Ausbildung der betrieblich verantwortlichen Personen besteht. Nach Diskussion hält es der Kok für sinnvoll, in § 62 Abs. 2 Ziffer 3 a) AwSV das Wort „Ausbildung“ in „Qualifikation“ zu ändern. In jedem Fall muss die Person die in Abschnitt 5.1.3 des Anerkennungsmerkblatts aufgeführten Tätigkeiten ausführen können.

4.7 wP bei Schutzrohren von Hydraulikaufzügen

Herr Zimmer berichtet, dass sich Betreiber immer wieder über die aufwändige Dichtheitsprüfung des Schutzrohrs, die nur mit einem Fachbetrieb durchgeführt werden kann, beschweren. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass das Schutzrohr Teil einer Rückhalteeinrichtung mit den entsprechenden Anforderungen ist und in die Prüfung der Anlagemit einbezogen werden muss.

4.8 MVV TB

Herr Faul berichtet, dass die MVV TB mit Ausgabe 2019/1 veröffentlicht wurde. Er stellt die Frage, ob die dort geforderte und in den letzten Sitzungen des Kok behandelte Frage der Wanddickenmessung von Behältern auch für bestehende Anlagen gilt. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass im Baurecht ein Bestandsschutz für bestehende bauliche Anlagen gilt und bestehende Behälter über die bisherige Regelung mit einem maximalen zulässigen Wanddickenabtrag von 0,1 mm abgedeckt sind.

5 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

Mittwoch, 16. September 2020, Beginn um 9 Uhr, in München

Berlin, 30.01.2020

Der Vorsitzende
gez. Dr. Dinkler

T e i l n e h m e r l i s t e
6. Sitzung des Koordinierungskreises
der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 24. Januar 2020

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Dinkler	VdTÜV
2	Eigelshofen	LAU NRW
3	Faul	TÜV Süd
4	Homér	TPD
5	Kulawik	Evonik
6	Rösicke	Röhm
7	Wachsmann	1. ARGE TPO
8	Witzmann	Soutec
9	Zimmer	Dekra